

Ergänzende Bestimmungen
der
Stadtwerke Vilshofen GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

Stand 01.01.2000
(geändert 01.07.2026)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1. Die Stadtwerke Vilshofen GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Vilshofen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Vilshofen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Vilshofen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan 1:1000 sowie ein Kellergrundrissplan 1:100 beizufügen.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Vilshofen GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Vilshofen GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 3.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$0,7 \times \text{Meterzahl} \times \text{Rohrnetzkostenzahl} \times \text{Wohnungszahl}$

und wird auf volle € abgerundet.

Meterzahl = Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche in unbeplanten Gebieten wird auf 2500 m² begrenzt.

Rohrnetz-
kostenzahl = Preis für 1 m Versorgungsleitung.
Er ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verteilungsanlagen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV) geteilt durch Gesamtlänge der verlegten Versorgungsleitungen.

Wohnungszahl = Die Wohnungszahl beträgt für ein

-Einfamilienhaus (1 Wohnungseinheit)	0,9
-Zweifamilienhaus (2 Wohnungseinheiten)	1,1
-Dreifamilienhaus (3 Wohnungseinheiten)	1,2
-und für jede weitere Wohnungseinheit	0,1

Die Wohnungszahl beträgt bei gewerblicher Nutzung

-für die ersten 75 m ² (1 Wohneinheit)	0,9
-für je weitere angefangene 75 m ²	0,2

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wohnungszahl 0,9.

- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 3.2.
- 3.4 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 3.5 Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.6 Übergangsregelung

Baumaßnahmen, die vor dem 01.01.2000 begonnen wurden, werden noch nach der bis zum 31.12.1999 geltenden Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt, bzw. abgerechnet.

Festgesetzte und bezahlte Beiträge für unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen, bzw. von den Stadtwerken Vilshofen GmbH zu erstatten.

Festgesetzte Beiträge für landwirtschaftlich genutzte unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden weiterhin solange zinslos gestundet, wie sie zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe landwirtschaftlich genutzt werden müssen. Bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen ist der Beitrag fällig. Der bezahlte Betrag wird bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen, bzw. von den Stadtwerken Vilshofen GmbH zu erstatten.

4. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.
- 4.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.

- 4.3 Der Abnehmer erstattet der Stadtwerke Vilshofen GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Unter Hinweis auf § 10 Abs. 4 AVBWasserV werden die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Standardanschluss) gemäß nachfolgender Regelung pauschaliert abgerechnet.

Bis 1 ¼ Zoll Leitungsquerschnitt:

bis 10 m Leitungslänge außerhalb Straßengrund* 2.831,00 €

für jeden zusätzlichen Meter Leitungslänge* 99,70 €

bis zu einer Gesamtlänge von 30 m

Bis 2 Zoll Leitungsquerschnitt:

bis 10 m Leitungslänge außerhalb Straßengrund* 2.944,83 €

für jeden zusätzlichen Meter Leitungslänge* 103,24 €

bis zu einer Gesamtlänge von 30 m

*Die Kosten beinhalten Material, Montage und Erdarbeiten außerhalb Straßengrund ohne Oberflächenwiederherstellung und ohne Herstellung und Einbau der Mauerdurchführung.

Für die Erstellung von Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Länge von typischen Anschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken Vilshofen GmbH die tatsächlich entstandenen Kosten.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- 4.4 Ungenützte Hausanschlüsse sind auf Kosten des Grundstückseigentümers auszubauen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. -schranks) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

6. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standardanschlusses (bis 2 Zoll) werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für 1½ Monteurstunden in Rechnung gestellt. Bei anderen Anschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Beträgen, die bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen sind, werden erhoben:

- für die 1. Mahnung (schriftlich)
ein Fünftel des Verrechnungssatzensatzes für eine Monteurstunde
- für jede weitere
ein Viertel des Verrechnungssatzensatzes für eine Monteurstunde
- für die Einziehung bzw. Einziehungsversuche durch einen Einziehungsbeauftragten der Verrechnungssatzensatz für eine Monteurstunde

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vorauszahlungen.

10. Ablesung und Abrechnung

10.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Vilshofen GmbH erhebt monatliche Abschläge und zwar für die Monate Januar bis einschließlich November.

10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

- 12.1 Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses oder sonstigen vorübergehenden Anschlusses werden die tatsächlichen Kosten einschließlich Demontage, mindestens jedoch 3 Monteurstunden in Rechnung gestellt.
- 12.2 Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Vilshofen GmbH zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Stadtwerke. Sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

13. Reserve- Zusatz- und Löschwasseranschlüsse

- 13.1 Reserveversorgung (ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung bei Ausfall der Eigengewinnungsanlage) und Zusatzversorgung (ständige Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigengewinnungsanlage) sind immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist.
- 13.2 Ein Löschwasseranschluss liegt vor, wenn
- a) über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird.
 - b) über ein und denselben Anschluss der Bedarf an Trinkwasser und Löschwasser gedeckt wird und der Anschluss wegen Bedarfs an Löschwasser größer dimensioniert ist als bei ausschließlicher Trinkwasserversorgung. Der Teil der Anschlussleitung der nicht von der Trinkwasserversorgung verursacht wird, wird als Löschwasseranschluss angesehen.

Vilshofen a. d. Donau, November 2000

STADTWERKE VILSHOFEN GMBH

PREISBLATT

zu den
Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
der
Stadtwerke Vilshofen GmbH

Stand 01.07.2026

Wasserpreis

	netto	brutto
1. Verbrauchspreis pro m ³	2,04 €	2,18 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss Q3 (bisher Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Grundpreis beträgt netto 2,10 €, brutto (incl. 7 % MwSt.) 2,25 € pro Zähler und m³ Dauerdurchfluss pro Monat.

Das ergibt folgende **monatliche** Grundpreise:

	Bezeichnung		netto	brutto
	alt	neu		
Zähler	Qn 2,5	Q3 4	5,25 €	5,62 €
	Qn 3,5	Q3 6,3	7,35 €	7,86 €
	Qn 6	Q3 10	12,60 €	13,48 €
	Qn 10	Q3 16	21,00 €	22,47 €
	Qn 15	Q3 25	31,50 €	33,71 €
	Qn 40	Q3 40/63	84,00 €	89,88 €
	Qn 60	Q3 63/100	126,00 €	134,82 €
	Qn 150	Q3 160/250	315,00 €	337,05 €

3. Bereitstellungspreis

- **Bauwasserzähler**

Zählergebühr bezogen auf Einsatzzeit.

Wassergebühr (und Abwassergebühr) lt. Preisblatt bzw. Gebührenordnung.

In- und Außerbetriebnahme Pauschal 3 Monteurstunden.

Einmalige Verwaltungskostenpauschale von netto 20,00 €, brutto 21,40 €.

- **Wasserzähler für vorübergehende Anschlüsse (Qn 2,5/Q3 4)**

Leihgebühr mit taggenauer Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühr lt. Preisblatt bzw. Gebührenordnung.

In- und Außerbetriebnahme nach Aufwand.

Einmalige Verwaltungskostenpauschale von netto 20,00 €, brutto 21,40 €.

- **Wasserzähler für vorübergehende Anschlüsse (Qn 10/Q3 16)**

Leihgebühr mit taggenauer Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühr lt. Preisblatt bzw. Gebührenordnung.

In- und Außerbetriebnahme nach Aufwand.

Einmalige Verwaltungskostenpauschale von netto 20,00 €, brutto 21,40 €.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7%.